

**Vierte Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
zur Änderung der
Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde
(Vierte Änderungs-Gebührenverordnung)**

Vom 12. Dezember 2022

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) wird verordnet:

§1

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Dritten Änderungs-Gebührenverordnung vom 20. Mai 2022 wird geändert.

- (2) Die Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 10. Februar 2020 (Gebührenverzeichnis) in der Fassung der Dritten Änderungs-Gebührenverordnung vom 20. Mai 2022 erhält die aus dem beigefügten Anhang zu dieser Vierten Änderungs-Gebührenverordnung ersichtliche Fassung.

- (3) Im Übrigen gilt die Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Dritten Änderungs-Gebührenverordnung vom 20. Mai 2022 unverändert weiter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Freiburg, den 12. Dezember 2022

Störr-Ritter
Landrätin

**Anlage zur Vierten Änderungs-Gebührenverordnung
des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald**
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde
(Gebührenverzeichnis)
Vom 12. Dezember 2022

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
12.20	Ordnungsrecht	
12.20. 03	Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen	
12.20. 03. 99	Sonstige Aufgaben des Kreisjagdamtes	
12.20. 03. 99. 01	Verleih von Lebendfangfalle gem. § 32 Abs. 1 u. 2 JWMG	50
12.20. 03. 99. 02	Sonstiger, vom Antragsteller zu vertretender Aufwand	49/Stunde
12.26	Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Lebensmittelüberwachung	
12.26. 04	Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheit	
12.26. 04. 07	Betriebskontrolle im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens mit/ohne Probenahme und Bescheinigung, pro angefangene Viertelstunde	15,50
12.26. 04. 08	Betriebskontrolle im Rahmen eines Überwachungsprogramms, pro angefangene Viertelstunde zzgl. Untersuchungskosten	15,50
12.26. 04. 09	sonstige Überprüfung der Tiergesundheit auf Wunsch des Verfügungsberechtigten mit und ohne Bescheinigung	62/Stunde
12.26. 81	Lebensmittel-, Arzneimittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Fleischhygieneüberwachung	
12.26. 81. 08	Cäsium-137-Untersuchung (Radioaktivitätsmessung)	5
12.26. 81. 09	Sonstige Tätigkeiten der Lebensmittel-, Arzneimittel-, Bedarfsgegenstände- und Fleischhygieneüberwachung -auch bei Beanstandungen und Rückrufen	62/Stunde